

G E M E I N D E R E G L E M E N T

Ausführungsreglement zum Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Der Gemeinderat von Saas-Grund

Eingesehen den Artikel 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

Eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;

b e s c h l i e s s t :

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben des Feuerwehrcorps der Gemeinde Saas-Grund umfassen:

- a) - die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar;
- die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
- das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen;
- den Schutz gegen Wasserschäden;
- den Kampf gegen entwichenes Flüssiggas;
- die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.
- b) - Es kann auch beigezogen werden zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- c) - Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Ueberschwemmungen, Erdbeben, Zugentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departementes aufgeboden werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
- d) - Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.
- e) - (nur die als Stützpunktfeuerwehr bezeichneten Gemeinden)
Im Falle eines Einsatzes als Stützpunktfeuerwehr sind die kantonalen Vorschriften anwendbar.

II. Kapitel

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

a) Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat: gemäss Art. 10 des VR

1. ernennt die Feuerkommission
2. ernennt den (die) Kommandanten, den (die) Stellvertreter und die Offiziere
3. ernennt den Sicherheitsbeauftragten
4. setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest
5. beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes
6. bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps
7. behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr

b) Feuerkommission

1. Zusammensetzung

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- 2 Vertretern des Gemeinderates
- dem Kommandanten des Feuerwehrkorps
- Sicherheitsbeauftragten
- Stv Kommandanten
- Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

2. Aufgaben der Feuerkommission

Gemäss den Artikeln 5, 8 GSchFN und 11 des VR, insbesondere

- Sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist.
- Sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere.
- Sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren.
- Sie stellt den Voranschlag auf.
- Sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material.

3. Der Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Durchschrift der Berichte über die Schäden, die Uebungen und die Inspektionen.

4. Der Kommandant des Feuerwehrdienstes

Gemäss den Artikeln 5 GSchFN und 12, 72 Abs. 2 VR, insbesondere,

- Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Uebungen und Einsätze.

Er ist überdies verantwortlich für:

- die Organisation des Alarms
- die Kontrolle und den Unterhalt des Materials
- die Erstellung der Berichte
- die Vertretung der Feuerwehrmänner und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

III. Kapitel

Obligatorischer Dienst und Gebühren

1. Dienstpflcht

- Jeder seit wenigstens sechs Monaten in der Gemeinde wohnsässige Mann vom erfüllten 20. bis 50. Altersjahr ist zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Sobald der im Gemeindereglement vorgesehene Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, weitere Feuerwehrmänner zu rekrutieren.

2. Freiwillige Dienstleistung

- Frauen ab erfülltem 18. Altersjahr können sich zum freiwilligen Dienst melden.
- Männer zwischen 18 und 20 Jahren sowie die von der Feuerwehrdienstpflicht Befreiten können sich zum freiwilligen Dienst melden. Sofern sie zum Dienst beigezogen werden, sind sie von der Ersatzgebühr befreit.

3. Ersatzgebühr

- Die im dienstpflichtigen Alter stehenden Männer, welche weder in einer Feuerwehrmannschaft noch in einer Betriebsfeuerwehr eingeteilt sind, haben eine jährliche Ersatzgebühr zu entrichten.
- Die Höhe der Ersatzgebühr ist auf 2.5 % der kommunalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer festgesetzt. Die Ersatzgebühr beträgt mindestens Fr. 30.-- und höchstens Fr. 100.--.

4. Befreiung von der Dienstpflcht und der Ersatzgebühr

Von der Dienstpflcht sind befreit:

- a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
- b) die Geistlichen und Ordensmänner;
- c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- d) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflcht und der Ersatzgebühr durch Bundesgesetz enthoben sind;

- e) die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei;
- f) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- g) die Aerzte und Apotheker.

Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei sind von der Ersatzgebühr befreit.

Die Ersatzgebühren werden durch die Gemeinde eingezogen und sind zweckgebunden.

IV Kapitel

Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtung

1. Gliederung des Feuerwehrcorps

- a) Der Sollbestand des Feuerwehrcorps beträgt 80 Männer und 10 Frauen
- b) Das Feuerwehrcorps setzt sich zusammen aus:
 - a) Stabzug
 - b) Rettungszug
 - c) Löschzüge
 - Gasschutzzug
 - Motorspritzenzug

- c) Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrcorps muss immer nachgetragen sein.

2. Material des Feuerwehrcorps

Gemäss Artikel 17 - 36 GSchFN, 76 - 77 VR, insbesondere:

- a) die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- b) Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrcorpsmitglieder besteht aus:
 - geeigneter Kleidung
 - einem Helm
 - einem Gurt mit Karabinerhaken

Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugewiesenen Aufgaben.

V. Kapitel

Instruktion

Zur Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden gemäss den Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrcorps Kurse, Uebungen und Rapporte durchgeführt.

Gemeinsame Uebungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

a) Einführungskurs

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen zu absolvieren.

b) Kurse für Kader und Spezialisten

Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf.

Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.

c) Jahresübung

Die Mannschaft wird jährlich zu einer Frühjahrs- und Herbstübung aufgebildet.

Die einzelnen Abteilungen können zu zusätzlichen Uebungen aufgebildet werden.

d) Die Teilnahme an den Jahres- und Zusatzübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch.

Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.

Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis)
- b) schwere Krankheit eines Familienangehörigen
- c) Militärdienst oder Dienst im Zivildienst
- d) Todesfall in der Familie

Der Versand der Marschbefehle erfolgt 3 Wochen vor Kursbeginn.

Die Programme für die Kurse, Uebungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein.

Für die Kader müssen mindestens vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.

VI. Kapitel

Organisation des Alarms

- 1. Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss
 - a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
 - b) sofort die Feuermeldezentrale alarmieren (Tel. 118), indem er klar und deutlich mitteilt:
 - 1. seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft,
 - 2. die Natur und Bedeutung des Schadens
 - 3. die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;

4. beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.
- c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.
2. In der Gemeinde muss der Alarm gegeben werden an:
 - a) die Feuermeldestelle Tel. 118,
 - b) den Kommandanten der Feuerwehr,
 - c) den Stellvertreter des Kommandanten,
 - d) die Gemeindekanzlei.
3. Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrmänner. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Zentrale, welche mit der Nr. 118 verbunden ist, alarmiert worden ist, so muss der Kommandant, sein Stellvertreter oder der Verantwortliche für den Einsatz sofort die Bereitschaftsstelle der Stützpunktfeuerwehr A benachrichtigen.
4. Für den Alarm werden folgende Mittel benützt:
 - a) telefonischer Alarm
 - b) Sirene
 - c) Glockenläuten

VII. Kapitel

Einsatz

1. Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.
2. Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, stellt der Orts-Feuerwehrkommandant das Gesuch um die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr; die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Schadenplatzkommandant
 - ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachtdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrmänner;
 - muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - ist für die Wiederinstandstellung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

VIII. Kapitel

Sold - Erwerbsausfallentschädigung - Verpflegung

1. Jeder der an Kursen, Uebungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse.
In Berücksichtigung der vom Staatsrat festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge stellt der Gemeinderat den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung auf.
2. Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung. Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung Unterkunft und Reise fest.

IX. Kapitel

Versicherungen

1. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes.
2. Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.
3. Der Feuerwehrkommandant
 - sendet dem KFI bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück,
 - benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus,
 - meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.
4. Die sich aus dem Artikel 40 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und den Artikeln 86 und 88 des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978 ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

X. Kapitel

Strafbestimmungen

1. Die eingeteilten Personen, die nicht an den Frühjahrs- und Herbstübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen die Ersatzgebühr und eine Verwarnungsbusse von jeweils Fr. 50.-- pro Uebung bezahlen. Wer bei den Zusatzübungen nicht teilnimmt, muss eine Verwarnungsbusse von Fr. 30.-- pro Uebung bezahlen.

Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Uebertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

2. Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während der Uebungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:
 - a) Verweis
 - b) Soldverweigerung
 - c) Wegweisung vom Uebungs- oder Schanplatz
 - d) Geldbusse bis zu Fr. 80.--

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

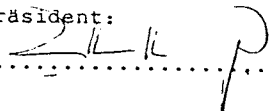
XI. Kapitel

Schlussbestimmungen

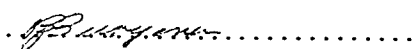
1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
2. Mit der Inkrafttretung dieses Reglementes sind alle früheren Gemeindereglemente aufgehoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom
16.4.1986.....

Der Präsident:

..........

Der Gemeindegemeinschreiber:

..........

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom
.6.. Mai 1987..... genehmigt.

Vorlage Traktandum Anpassung Gemeindefeuerwehrreglement

Revision III. Kapitel des Gemeindefeuerwehrreglementes v. 6. 5.87

das bisherige dritte Kapitel wird wie folgt abgeändert:

III. Kapitel

Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 1 Dienstpflicht

1 Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Art. 2 Befreiung der Dienstleistung

1 Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.

2 Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- a. die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates;
- b. die Geistlichen und Ordensleute;
- c. die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- d. die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- e. das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- f. die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.
- g. die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 3 Finanzierung (Ersatzabgabe)

1 Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

2 Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.- pro Jahr.

3 Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:

- a. Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
- b. Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
- c. Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
- d. Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

4 Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.11.76 finden Anwendung.

Art. 4 Befreiung von der Ersatzabgabe

1 Von der Ersatzabgabe befreit sind werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.

2 Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

3 Weitere Befreiungsgründe sind:

- a. alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- b. Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
- c. Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
- d. Personen, die ihre Feuerwehrdienstpflicht nach dem Erreichen des 45. Altersjahres erfüllt haben;
- e. Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- f. die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.

XI. Kapitel

Schlussbestimmungen

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates auf den 1.1. 1997 in Kraft.

Durch den Gemeinderat von Saas Grund genehmigt an seiner Sitzung vom 6.1.97.

Durch die Urversammlung der Gemeinde Saas Grund genehmigt am 9.1. 1997

Vom Staatsrat des Kanton Wallis genehmigt an seiner Sitzung vom 9. April 97

Der Gemeindepräsident:

Georg Anthamatten



Der Gemeindeschreiber:

Arnold Zurbriggen

